

Imperial Immobilienanlagen

Aktiengesellschaft

Hafferlstraße 7, 4020 Linz, FN 87733w

Einberufung

zu der am Donnerstag, 16. Dezember 2021 um
10.30 Uhr, in 4020 Linz, Hafferlstraße 7,
8. Stock, stattfindenden

31. ordentlichen Hauptversammlung

gemäß § 104 Aktiengesetz

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Berichtes des Aufsichtsrates, für das Geschäftsjahr 2020, durch den Vorstand an die Hauptversammlung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2020.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020.
4. Allfälliges

Die Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 AktG und zwar:

- a) Z 1 die Beschlussvorschläge gemäß Abs. 1,
- b) Z 2 der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit dem Lagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie der Bericht des Aufsichtsrates, für das Geschäftsjahr 2020 (§ 96 AktG)

und gemäß § 108 Abs. 5 AktG die Einberufung werden ab dem 24. November 2021 für die Aktionäre auf der von der Gesellschaft unterhaltenen und im Firmenbuch eingetragenen Internetseite unter www.imperial-immobilienanlagen.at zugänglich gemacht. Die Gesellschaft ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser sind daher nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung als solche im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung werden gemäß § 112 Abs. 3 AktG diejenigen Aktionäre zur Hauptversammlung zugelassen, deren Anmeldung der Gesellschaft bis spätestens 13. Dezember 2021 zugeht. Insoweit Aktionäre bis zur Veröffentlichung der Einberufung nicht bereits in das Aktienbuch eingetragen sind, werden diese dann bis zu Beginn der Hauptversammlung in das Aktienbuch der

Gesellschaft eingetragen, wenn sie zum Zwecke der Eintragung in das Aktienbuch und Teilnahme an der Hauptversammlung bis spätestens 13. Dezember 2021 ihre Aktien im Original der Gesellschaft vorlegen sowie bis dahin ihre Identität nachweisen und die zusätzlichen Angaben gemäß § 61 AktG der Gesellschaft bekanntgeben. Es werden daher von der Gesellschaft auch sämtliche ihr rechtzeitig vorgelegten Inhaberaktien in Namensaktien-/sammelurkunden umgetauscht. Es wird darauf hingewiesen, dass seit 1. Jänner 2014 die Vorlage der Bestätigung des depotführenden Kreditinstitutes gemäß § 10a AktG als Nachweis für den Anteilsbesitz anstelle der Vorlage der Aktien im Original an die Gesellschaft für die Eintragung im Aktienbuch sowie für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser, nicht genügt. Vollmachten gemäß § 114 AktG müssen einer bestimmten Person schriftlich erteilt werden und müssen der Gesellschaft im Original bis spätestens 13. Dezember 2021 zugehen. Linz, im November 2021

Der Vorstand

BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 108 Abs 1 Aktiengesetz zum Tagesordnungspunkt 3.
zu der **am Donnerstag, 16. Dezember 2021**
in 4020 Linz, Hafferlstraße 7, im IMPERIAL Haus, 8. Stock, mit Beginnzeit 10.30 Uhr
stattfindenden 31. Ordentlichen Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten zum nachstehenden Tagesordnungspunkt, über welche die Hauptversammlung der „Imperial Immobilien Aktiengesellschaft“ beschließen soll, folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung:

Zum Tagesordnungspunkt 3.: „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020“:

- a) dem Vorstand, Herrn Dr. Sahba Enayati, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Darüber wird En-Bloc in einem einheitlichen Abstimmungsverfahren abgestimmt.

- b) sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates, Herrn Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti, Frau Jasmin Ettehadieh, MSc, und Herrn Dr. Peter Scheithauer für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Darüber wird hinsichtlich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder getrennt abgestimmt. Hingewiesen wird, dass sich bei den Abstimmungen der Aufsichtsratsmitglieder, Herr Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti, welcher selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer des Aktionärs „ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft m.b.H.“, Linz, FN 175835 g, bei seiner eigenen Entlastung unter Hinweis auf § 125 AktG der Stimme zu enthalten habe.

Linz, im November 2021

Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat:

Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti

Jasmin Ettehadieh, M.Sc.

Dr. Peter Scheithauer

VORSCHLAG DES VORSTANDES

der

Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft

in 4020 Linz, Hafferlstraße 7

für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2020:

Der Vorstand schlägt vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 8.106.008,81, resultierend aus einem Jahresgewinn 2020 in der Höhe von € 364.214,31 zuzüglich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr 2019 in Höhe von € 7.741.794,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Linz, im November 2021



Dr. Sahba Enayati

Eine Kopie des Beschlusses ergeht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft, Herrn Dr. Faramarz Etehadieh-Rachti.

Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft hat während des Berichtsjahres die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung aufgrund regelmäßiger Berichte des Vorstandes überwacht und sich in mehreren Sitzungen über die Geschäftslage unterrichtet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2020 wurden durch die Salzkammergut-Treuhand WirtschaftsprüfungsgmbH, Gmunden, geprüft.

Der Abschlussprüfer hat bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Der Abschlussprüfer hat auch bestätigt, dass der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden ist und in Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Abschlussprüfer hat weiters erklärt, dass angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt wurden. Der Abschlussprüfer hat daher den Bestätigungsvermerk ohne Einwendungen erteilt. Diesem Ergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Lageberichtes hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss samt Lagebericht 2020 gebilligt, der damit gemäß § 96 Absatz 4 des Aktiengesetzes festgestellt ist.

Dem Vorschlag des Vorstandes für die Gewinnverwendung schließt sich der Aufsichtsrat an und beantragt eine Beschlussfassung der Hauptversammlung in diesem Sinne.

Linz, am 28. Oktober 2021



Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates